**Arbeitsvertrag Praxisassistenz**(Weiterbildungsphase in Hausarztpraxis zum Facharzt Allgemeine Innere Medizin oder Facharzt Kinder- und Jugendmedizin)

1. **VERTRAGSPARTEIEN**

**Lehrpraxis**

Strasse

PLZ Ort Arbeitgeber:in/Lehrpraxis

und

**Praxisassistenz**

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz

schliessen folgenden Arbeitsvertrag ab:

**2. Funktion**

Die Arbeitnehmer:in wird als Assistenzärzt:in angestellt.

**3. Arbeitsbeginn/Dauer/Beschäftigungsgrad**

Das Arbeitsverhältnis beginnt am xx und endet ohne Kündigung am xx. Das Arbeitspensum beträgt xx.

**4. Probezeit**

Die Probezeit dauert 1 Monat.

**5. Kündigungsfristen**

Während der Probezeit kann dieser Arbeitsvertrag durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen auf das Ende einer Woche mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann dieser Arbeitsvertrag, die Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR) vorbehalten, nicht mehr gekündigt werden.

Arbeitgeber:in/Lehrpraxis und Arbeitnehmerin/Praxisassistenz verpflichten sich, eine allfällige Kündigung während der Probezeit oder eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen unverzüglich an mfe Koordinationsstelle Praxisassistenz zu melden und schriftlich zu begründen.

**6. Vorgesetzte/Supervision/Stellvertretung**

Die Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz ist für alle sich aus ihrer/seiner Tätigkeit ergebenden Fragen verantwortlich. Für administrative Fragen, wie z.B. Ferien, Absenzen, Spesen ist primär xxxxxx, zuständig, für medizinische Fragen xxxxxxx.

**7. Rechte/Pflichten der Arbeitnehmerin/Praxisassistenz -> REGLEMENT**

Das Pflichtenheft «Förderung Praxisassistenz Kt. Aargau» ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags

**8. Lohn/Sozialversicherungen (an Praxissituation anpassen)**

Der/die Arbeitgeber:in/Lehrpraxis zahlt der Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz einen Brutto-Monatslohn
**von CHF XX.XX (x12 / x13)** Basis **XX.** Erfahrungsjahr SIWF. Vom Brutto-Monatslohn werden folgende Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

- AHV/IV/EO/ALV und sonstige gesetzliche Abgaben je zur Hälfte

- Unfallversicherung: Berufsunfall zu Lasten der Arbeitgeber:in/Lehrpraxis
 Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz

- Pensionskasse (BVG) je zur Hälfte im Rahmen der individuellen Kosten pro Mitarbeiter

- Krankentaggeldversicherungsbeiträge gehen vollumfänglich zu Lasten
 Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz

Der Lohn wird monatlich ausbezahlt. Im Falle von Krankheit und Unfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Lohnfortzahlung oder die arbeitgeber:inspezifischen Anstellungsbedingungen.

**9. Entschädigung bei Krankheit oder Unfall**

Gemäss arbeitgeber:inspezifische Anstellungsbedingungen

**10. Spesen (an Praxissituation anpassen)**

Als Spesenentschädigung stehen dem/der Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz folgende Leistungen zu:

* Kilometerentschädigung bei der Verwendung des eigenen Autos bei Hausbesuchen und Notfalleinsätzen Fr. 0.70 pro km
* Entschädigung für Unterkunft, Fr. 60.00 pro Nacht

falls der Assistenzarzt / die Assistenzärztin infolge Notfalldienstes in der Region des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin (Umkreis 15 km) wohnen muss (und die Unterkunft nicht von diesem / dieser zur Verfügung gestellt wird).

**11. Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden bei 100% Beschäftigung. Beginn, Dauer und Aufteilung erfolgt gemäss Vorgaben der Arbeitgeberin/Lehrpraxis.

Überstundenarbeit ist jene Mehrarbeit, welche die Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz über die vereinbarte Arbeits­zeit hinaus leistet. Sie kann vom Arbeitgeber angeordnet werden, soweit dies betrieb­lich not­wendig ist und zugemutet werden kann (Art. 321c OR).

Die Überstundenarbeit wird grundsätzlich durch Freizeit oder Ferien gleicher Dauer ausgeglichen. Den Zeit­punkt be­stimmt der/die Arbeitgeber:in/Lehrpraxis. Überstunden, welche die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit nicht überschreiten, werden nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Lehrpraxis ohne Lohnzuschlag zu 100% ausbezahlt

**12. Ferienanspruch**

Der/die Arbeitnehmer:in/Praxisassistenz hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr, resp. 2.08 Arbeitstage Ferien pro Arbeitsmonat (Basis 100%).

Durch Ferienabwesenheit soll der Geschäftsablauf nicht behindert werden. Die Ferienplanung ist gemäss Vorgaben der Arbeitgeber:in/Lehrpraxis vonzunehmen.

**13. Ergänzende Bestimmungen Lehrpraxis**

Allfällige arbeitgeber:inspezifischen Anstellungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Arbeitnehmerin besitzt ein persönliches Exemplar und erklärt sich mit dem Inhalt einverstanden.

**14. Patientenabwerbung bei Austritt (löschen oder an Praxissituation anpassen)**

Arbeitnehmer:in sichert der Arbeitgeberin zu, bei einem Austritt keine Patienten abzuwerben. Für den Fall, dass die Arbeitnehmerin bei einem Austritt trotzdem Patienten an einen allfällig neuen Arbeitsort transferiert oder auf eigene Rechnung bedient, zahlt die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin einen Betrag in der Höhe des der Arbeitgeberin deshalb entgangenen Jahresumsatzes (berechnet aufgrund des durchschnittlichen geleisteten Umsatzes der Arbeitnehmerin im letzten Anstellungsjahr). Ein Jahr nach Auflösen des Arbeitsverhältnisses erlischt diese Vereinbarung.

**15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das für den Firmenstandort der Lehrpraxis zuständige Arbeitsgericht.

Für alle nicht in diesem Vertrag geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 319 ff Arbeitsrecht.

**16. Notfalldienst -> arbeitgeberspezifische Regelung**

Einbindung in Notfalldienst wird mit Praxis geregelt. Es muss immer jemand für Supervision sofort erreichbar sein.

Ort, Datum Ort, Datum

Die Arbeitnehmerin Arbeitgeberin/Lehrpraxis

Vorname/Name Vorname/Name

**Obligatorische Beilagen**

* Pflichtenheft Praxisassistenz

**Allfällige Beilagen**

* Reglement Förderung Praxisassistenz Kt. Aargau
* Arbeitgeberspezifische Anstellungsbedingungen